



vps.epas

Luzerner Tagung zum Vorsorgerecht 2021

Teilliquidation von
Vorsorgeeinrichtungen

Donnerstag, 9. September 2021
Luzern

Mitveranstalter

luzerner
Zentrum für
sozialversicherungsrecht

UNIVERSITÄT
LUZERN



Infos und
Anmeldung unter
vps.epas.ch

Die Tagungsreihe des Luzerner Zentrums für Sozialversicherungsrecht und [vps.epas](https://vps.epas.ch) behandelt jährlich einen aktuellen Schwerpunkt in der Rechtsentwicklung und Rechtsprechung. Diese Weiterbildung im Bereich Sozialversicherungsrecht befasst sich im 2021 mit Fragen rund um Teilliquidationen. Diese sind sehr spezifisch zu betrachten und abhängig von Struktur, rechtlicher Form und Lage der Vorsorgeeinrichtung.

Die Tagung richtet sich an Juristen, die sich aufgrund ihrer Tätigkeit mit aktuellen Fragen des Sozialversicherungsrechts befassen müssen und an Geschäftsführer von Vorsorgeeinrichtungen, Pensionsversicherungsexperten und Wirtschaftsprüfer, die in ihrer täglichen Arbeit mit praktischen Abwicklungsfragen der beruflichen Vorsorge konfrontiert sind.

Programm, Referentinnen und Referenten

Teilliquidationsreglement:

Hinweise für die Praxis

Pro Jahr müssen zwischen 5 und 10 Prozent aller Schweizer Pensionskassen eine Teilliquidation durchführen. Die Voraussetzungen und das Verfahren sind vorgängig reglementarisch zu konkretisieren. Trotz zahlreicher Vorgaben stellen sich in der Praxis immer wieder Fragen.

Dr. Sabina Wilson, Rechtsanwältin

Fallstricke bei Teilliquidationen

Aus versicherungstechnischer Sicht gibt es zahlreiche Fallstricke zu beachten, zum Beispiel die Neubewertungen und die daraus resultierende Folge, dass die Teilliquidationsbilanz nicht mit der Jahresrechnung übereinstimmt, die Frage der Übertragung von versicherungstechnischen Risiken, das «Schicksal» der Rentner oder das Thema Arbitrage.

Reto Leibundgut, Dr. oec., Aktuar SAV,
eidg. dipl. PK-Experte, Partner c-alm AG

Teilliquidation aus Sicht der

Aufsichtsbehörde

Die Konferenz der kantonalen BVG- und Stiftungsaufsichtsbehörden hat ein Merkblatt zu Teilliquidationen erlassen. Das Merkblatt gilt für Vorsorgeeinrichtungen, welche reglementarische Leistungen ausrichten. Es zeigt auf, was die betroffenen Vorsorgeeinrichtungen bei der Reglementsanpassung aus der Sicht der kantonalen Aufsichtsbehörde zu beachten haben. Dennoch führt die praktische Umsetzung von Teilliquidationen zu verschiedenen Fragen.

Christina Ruggli, Dr. iur., Advokatin,
ehem. Geschäftsleiterin BVG- und Stiftungsaufsicht beider Basel BSABB

Rechtsprechung zur Teilliquidation

Teilliquidations-Tatbestände; Teilliquidation infolge Kündigung des Anschlussvertrags; Anspruch auf Rückstellungen, Übertragung eines versicherungstechnischen Risikos; Gleichbehandlungsgebot bei der Teilliquidation einer Gemeinschaftseinrichtung; Teilliquidation und

Fälligkeit der Austrittsleistung ...: Dies einige der zahlreichen Stichworte zur Rechtsprechung der jüngsten Vergangenheit.

Hanspeter Konrad, lic. iur., Rechtsanwalt, Direktor
Schweizerischer Pensionskassenverband ASIP

Teilliquidation patronaler Wohlfahrtsfonds

Mit der 1. BVG-Revision wurde das System der Teilliquidation nicht nur für die registrierten Vorsorgeeinrichtungen, sondern auch für patronale Wohlfahrtsfonds grundlegend geändert. Auch für die patronalen Wohlfahrtsfonds galten nicht mehr die früheren zivilrechtlichen Bestimmungen über die Teilliquidation von Stiftungen, sondern die Bestimmungen des BVG. Mit dem Inkrafttreten der parlamentarischen Initiative Pelli «Stärkung der Wohlfahrtsfonds mit Ermessensleistungen» wurde die Anwendung der Bestimmungen des BVG auf den 1. April 2016 wieder rückgängig gemacht. Für die patronalen Wohlfahrtsfonds gilt nun wieder das Recht vor der 1. BVG-Revision.

Jürg Brechbühl, lic. iur., Rechtskonsulent
Prof. Dr. Marc Hürzeler GmbH, ehem. Direktor BSV

Die Rolle des Sicherheitsfonds bei Teilliquidationen

Als Akteur hat der Sicherheitsfonds bei Teilliquidationen eine unbedeutende Rolle – sofern diese korrekt abgewickelt worden ist. Ausnahmen bestätigen hier die Regel.

Beat Christen, Fürsprecher,
Stellvertreter Mandatsleiter, Sicherheitsfonds BVG

Tagungsleitung

Marc Hürzeler, Professor für Sozialversicherungsrecht an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Luzern, Geschäftsführer Prof. Dr. Marc Hürzeler GmbH, Lehrbeauftragter an der Juristischen Fakultät der Universität Basel, Sozialversicherungsfachmann mit eidg. FA

Tagungsmoderation

Benjamin Dubach, MLaw, wissenschaftlicher Assistent und Doktorand an der Universität Luzern, Stv. Geschäftsführer Prof. Dr. Marc Hürzeler GmbH
Peter Schneider, Dr. phil I, Verwaltungsfachmann für Personalvorsorge mit eidg. FA, Direktor vps.epas

Ort

Universität Luzern, Frohburgstrasse 3, 6002 Luzern

Falls die epidemiologische Lage eine Präsenzveranstaltung nicht erlaubt, wird die Tagung online durchgeführt.

Zeit

13.00 – 16.45 Uhr

Kosten

Fr. 450.– pro Teilnehmer/in

Bei mehreren Anmeldungen der gleichen Rechnungsadresse:

1. Teilnehmer/in ganzer Preis, ab 2. Teilnehmer/in 10% Rabatt

Studierende und Assistierende:

Fr. 50.– pro Teilnehmer/in

Preise inkl. digitale Unterlagen, Weiterbildungs-Zertifikat und Pausenerfrischungen

AGB: vps.epas.ch

Credit Points

Berufliche Vorsorge: 4.5 CP

Cicero: 4 CP

Anmeldung unter vps.epas.ch**Auskünfte**

Simone Ochsenbein, +41 (0)41 317 07 23, so@vps.epas.ch

VPS Verlag Personalvorsorge und Sozialversicherung AG, Postfach 4242, CH-6002 Luzern

vps.epas.ch

Credit Points

